

BERICHT DES VORSTANDS
der Steyr Motors AG
gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG

1. Ausgangslage

Nach Punkt 5.1. der Satzung der Steyr Motors AG mit Sitz in Steyr und der Geschäftsanschrift Im Stadtgut B1, 4407 Steyr-Gleink, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Steyr zu FN 583243 k (die „**Gesellschaft**“), ist der Vorstand der *Gesellschaft* ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zu fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.500.000 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (das „**Genehmigte Kapital**“).

Der Beschluss über das Genehmigte Kapital und die damit verbundene Satzungsänderung wurde am 19. Oktober 2024 in das Firmenbuch eingetragen und ist daher wirksam.

Die *Gesellschaft* beabsichtigt

- a) sämtliche (nicht von dieser Gesellschaft selbst gehaltenen) Anteile an der Bukh A/S, einer nach dänischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Dänemark, eingetragen unter der CVR-Nr. 21165395 („**Bukh A/S**“), zu erwerben;
- b) sämtliche Anteile an der SLC Ejendomme ApS, einer nach dänischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dänemark, eingetragen unter der CVR-Nr. 32662692 („**Ejendomme ApS**“), zu erwerben.

Abgesehen von den von der Bukh A/S selbst gehaltenen Aktien, stehen sämtliche Anteile sowohl der Bukh A/S als auch der *Ejendomme ApS* derzeit im Eigentum der SLC Holding A/S, eingetragen unter der CVR-Nr. 27067085, mit Sitz in Krusa, Dänemark und der Geschäftsanschrift Aabenraavej 13 Kiskelund, 6340 Kruså, Dänemark („**SLC Holding**“).

Zum Zwecke des Erwerbs der genannten Beteiligungen haben die *Gesellschaft* und *SLC Holding* am 25.02.2026 einen Anteilskaufvertrag (der „**Anteilskaufvertrag**“) abgeschlossen. Der *Anteilskaufvertrag* steht unter üblichen aufschiebenden Bedingungen.

Entsprechend den Bestimmungen des *Anteilskaufvertrags* sollen rund 45 % der (nicht von der Bukh A/S selbst gehaltenen) Anteile der Bukh A/S sowie rund 45 % der Anteile der *Ejendomme ApS* im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung aus dem *Genehmigten Kapital* in die *Gesellschaft* eingebracht werden. Im

Gegenzug sollen Sachkapitalerhöhungsaktien aus dem *Genehmigten Kapital* an die *SLC Holding* als bisherige Gesellschafterin der *Bukh A/S* und der *Ejendomme ApS* ausgegeben werden.

Zur Durchführung der beschriebenen Sachkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre notwendig.

2. Beschluss des Vorstands

Am 25.02.2026 beschloss der Vorstand der *Gesellschaft*, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der *Gesellschaft* durch Ausnützung eines Teils des *Genehmigten Kapitals* von derzeit EUR 5.200.000,00 um EUR 51.261,00 auf EUR 5.251.261,00 zu erhöhen und zwar durch Ausgabe von 51.261 neuen, nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Die neuen Aktien sollen gegen Sacheinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre gemäß § 153 Abs 3 AktG ausgegeben werden.

Der Ausgabebetrag (inklusive Agio) je neuer Aktie wurde in Anlehnung an den durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs des letzten Monats mit EUR 42,85 je neuer Aktie festgesetzt. Der Gesamtausgabebetrag beläuft sich somit auf EUR 2.196.533,85.

Zur Zeichnung der 51.261 Stück neuen Aktien soll ausschließlich die *SLC Holding* zugelassen werden. Die Ausgabe der 51.261 neuen Aktien erfolgt ausschließlich gegen folgende Sacheinlagen:

- Sacheinlage von Aktien der *Bukh A/S* mit einem Nennbetrag von insgesamt DKK 2.074.500,00, gegen Gewährung von 25.989 Stück neuen Aktien; sowie
- Sacheinlage von Gesellschaftsanteilen an der *Ejendomme ApS* mit einem Nennbetrag von insgesamt DKK 56.101,00, gegen Gewährung von 25.272 Stück neuen Aktien.

3. Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts samt Begründung

Grundlage für den Bezugsrechtsausschluss ist Punkt 5.1. der Satzung der *Gesellschaft*. Demnach ist der Vorstand ermächtigt – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachstehenden Bericht.

3.1. Überwiegendes Gesellschaftsinteresse

Die *Gesellschaft* beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu expandieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung der bestehenden Geschäftsfelder sowie dem Aufbau und der Erschließung neuer Märkte. Neben der fortlaufenden eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeit soll dieses Wachstum insbesondere durch den Erwerb weiterer Unternehmen und Betriebe gefördert werden.

Der Unternehmensgegenstand der *Gesellschaft* umfasst unter anderem die Entwicklung und Herstellung von Antriebsaggregaten. Entsprechend liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf der Entwicklung, Konstruktion und dem Bau von Schiffs- und Fahrzeugmotoren. Vor diesem Hintergrund verfolgt die *Gesellschaft* eine klare strategische Ausrichtung auf den Ausbau ihrer technologischen Kompetenz sowie die Erweiterung ihres Produktportfolios im Bereich leistungsstarker und zuverlässiger Antriebssysteme. Folglich beabsichtigt die *Gesellschaft* – wie bereits unter Punkt 1 dieses Berichtes

ausführlich dargestellt – den Erwerb sämtlicher Anteile an der *Bukh A/S* sowie an der *Ejendomme ApS*, in deren Eigentum die Betriebsliegenschaft der *Bukh A/S* steht.

Bei der *Bukh A/S* handelt es sich um einen dänischen Motorenhersteller, dessen Kerntätigkeit in der Entwicklung und Produktion von Marine-Dieselmotoren liegt. Das Unternehmen ergänzt somit das bestehende Portfolio der *Gesellschaft* in idealer Weise. Es ist zu erwarten, dass der Erwerb der Beteiligung an der *Bukh A/S* den Zugang zu weiteren internationalen Absatzmärkten erleichtert, technologische Synergien schafft und zusätzliche Wachstums- und Innovationspotenziale eröffnet. Darüber hinaus ermöglicht die geplante Integration, das Produktangebot strategisch zu erweitern und die Position der *Gesellschaft* insbesondere im Segment von SOLAS Motoren nachhaltig zu stärken. Zusätzlich erlaubt die deutlich größere Leistungsbandbreite der BUKH Motoren mit 24 PS bis 700 PS (im Vergleich dazu 120 PS bis 293 PS bei der Steyr Motors AG) zusätzliche Angebote am Markt zu platzieren. Der Vorstand geht davon aus, dass durch die Eingliederung von *Bukh A/S* bereits im ersten Konsolidierungsjahr ein positiver Effekt auf das EBIT zu erwarten ist. Durch die weitere Zusammenarbeit mit dem Management der *Bukh A/S* ergeben sich zudem weitere Synergien und die Gesellschaft erhält Zugang zum Netzwerk der *Bukh A/S*.

Im Falle des Erwerbs der Beteiligung an der *Bukh A/S* durch Bezahlung eines Barkaufpreises entstünde ein hoher Liquiditätsabfluss sowie eine erhöhte Belastung der *Gesellschaft* mit Fremdkapital.

Demgegenüber wird beim in Aussicht genommenen teilweisen Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen der Liquiditätsabfluss deutlich reduziert und es ist keine zu Hohe Aufnahme vom Fremdkapital durch die Gesellschaft notwendig welche die Eigenkapitalquote sowie das Rating der Steyr Motors AG negativ beeinflussen würde.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass Anteile an der erwerbenden Gesellschaft gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die erwerbende Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der *Gesellschaft* besteht ein überwiegendes Interesse der *Gesellschaft*, einen Unternehmenserwerb zumindest teilweise durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der *Gesellschaft* zu ermöglichen. Mitunter soll das *Genehmigte Kapital* der *Gesellschaft* gerade erlauben, bei vergleichbaren Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

3.2. Eignung und Erforderlichkeit

Die Durchführung der erwogenen Ausnutzung des *Genehmigten Kapitals* unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, das angeführte Gesellschaftsinteresse zu erreichen. Die Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist dafür auch erforderlich.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist erforderlich, weil die *Gesellschaft* den Erwerb der *Bukh A/S* und der *Ejendomme ApS* mit stark reduziertem Liquiditätsabfluss und ohne deutliche, ratingverschlechternde Erhöhung des Fremdkapitals nur dann sicherstellen kann, wenn ein Teil des Kaufpreises nicht in bar, sondern im Wege der Sacheinlage durch Ausgabe neuer Aktien beglichen wird. Eine solche Einbringung ist nur durch den Sacheinleger – die *SLC Holding* – möglich, da das einzubringende Vermögen in seiner konkreten Zusammensetzung einzigartig ist und gerade nur von der Sacheinlegerin, *der SLC Holding*, eingebracht werden kann.

Zudem ist die *SLC Holding* zur Übertragung sämtlicher von ihr gehaltenen Anteile an der *Bukh A/S* und der *Ejendomme ApS* nur bereit, wenn sie im Gegenzug eine wertäquivalente Beteiligung an der

Gesellschaft erhält. Die verfolgten Ziele im Gesellschaftsinteresse können daher nicht – jedenfalls nicht gleichwertig – durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre erreicht werden.

Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft für die geplante Sachkapitalerhöhung ist somit erforderlich und geeignet, um die angestrebten Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

3.3. Verhältnismäßigkeit

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil wie bereits unter Punkt 3.1 beschrieben, ein besonderes Interesse der *Gesellschaft* am Erwerb der Anteile an den betreffenden Gesellschaften besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre der *Gesellschaft* ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien gegen Einlage der Anteile an der *Bukh A/S* und der *Ejendomme ApS* als Sacheinlage stattfindet. Dabei wird der Wert der Anteile an der *Bukh A/S* und der *Ejendomme ApS* dem Wert der neuen Aktien an der *Gesellschaft* gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält die *SLC Holding* neue Aktien an der Gesellschaft. Die Altaktionäre der *Gesellschaft* nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen sollten, teil.

3.4. Zum Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag für die im Rahmen der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus *Genehmigtem Kapital* auszugebenden neuen Aktien wird vom Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 153 Abs 4 AktG festgelegt. Er beträgt EUR 42,85 je neuer Aktie. Der Ausgabebetrag orientiert sich am durchschnittlichen Börsenkurs des letzten [Monats und trägt damit marktüblichen Kursschwankungen, denen der Aktienkurs bis zum Abschluss der Transaktion unterliegen kann, angemessen Rechnung.

Dieser Ausgabebetrag ist zudem durch ein Bewertungsgutachten eines gerichtlich zu bestellenden Sacheinlageprüfers zu bestätigen. Somit wird sichergestellt, dass der Wert der zu gewährenden neuen Aktien der Gesellschaft mit der Gegenleistung (den einzubringenden Anteilen an der *Bukh A/S* sowie der *Ejendomme ApS*) übereinstimmt bzw. dass der Wert der Sacheinlagen den Ausgabebetrag der zu gewährenden neuen Aktien zumindest erreicht.

3.5. Zusammenfassende Interessenabwägung

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Steyr, am 27.02.2026

Der Vorstand

Julian Cassutti